

An den
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0016-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 14. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Georg Willi, Freundinnen und Freunde haben am 18. Juni 2014 unter der **Nr. 1811/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „neue“ EU-rechtliche Grundlagen aus dem Jahr 2007 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 5:

- *Wann wird die auf der BMVIT-Website noch im Juni 2014 angekündigte (weitere) Anpassung des Kraftfahrliniengesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen?*
- *Wann wird die auf der BMVIT-Website noch im Juni 2014 angekündigte Anpassung des ÖPNRV-G an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen?*
- *Welche Aktivitäten oder Initiativen zur Anpassung von KfIG und ÖPNRV-G wurden von Ihrem Kabinett oder von der zuständigen Sektion oder Abteilung a) 2007 bis zum 3.12.2009, b) von 4.12.2009 bis heute wann konkret gesetzt?*

Aus formeller Sicht darf angemerkt werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ihrem Wortlaut zufolge am 3. Dezember 2009 in Kraft trat und seither unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, also auch in Österreich. Es geht also nicht um eine ‚Umsetzungsfrist‘ laut Verordnung, wie das in der Einleitung zur Anfrage dargestellt wird, sondern um ergänzende und anpassende legislative Maßnahmen in Österreich im KfIG und ÖPNRV-G 1999. Im genannten Zeitraum haben sowohl vor dem Beginn des allgemeinen Begutachtungsverfahrens als auch nach dessen Beendigung zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Institutionen stattgefunden, um für alle Beteiligten, die

von den Gesetzesanpassungen betroffen sind, sachgerechte und rechtskonforme Lösungen zu finden.

Die vorliegenden Adaptierungsentwürfe zu KfIG und ÖPNRV-G 1999 sollen nach dzt. Stand voraussichtlich noch in diesem Kalenderjahr einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.


Zu den Fragen 2 und 4:

- *Welche (weiteren) Anpassungen des KfIG sind in diesem Zusammenhang konkret erforderlich?*
- *Welche (weiteren) Anpassungen des KfIG sind in diesem Zusammenhang konkret erforderlich?*

Abgesehen von den zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen des KfIG vor allem aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-338/09 (Yellow Cab) und des sogenannten „Straßenverkehrspaketes“ (Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009) sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Anpassungen von Begrifflichkeiten in § 23 KfIG
- Anpassungen in § 15 KfIG im Hinblick auf die maximal mögliche Dauer für öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß PSO sowie Klarstellungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Kürzung der beantragten Konzessionslaufzeiten (§§ 15 und 37 KfIG) im Lichte der diesbezüglichen VwGH-Judikatur
- Klarstellung und Ergänzung der Bestimmungen zum Konkurrenzschutz im § 7 KfIG

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 16.07.2014 um 11:27:30 Uhr amtsigniert. 3 von 3	
 <p data-bbox="193 152 336 203">Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</p>	Datum	2014-08-18T11:27:30+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	qo3jlXNitaZfMRrnGqKZosY4cB2Dh+a1v4FKMbV8SS6XUsz2PqOZDw+CiwY+c5oxYxlQM9zA4Yhg6j1xO7iZjbRAx87YZYymAsE3GKCyqBbaJkcWSbHpJz4HPTo9U2mZ4iZIM3ONOBKcyrvXKqWuYj4ikPW4mm+eKBtXWkjHO1l=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	